



Datum: 15.01.2020

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Herr Beste
------------------	---	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:			
Amt für Stadtentwicklung		I	II	III	
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					
Bauordnungsamt					

TOP: Antrag gem. § 24 GO NW und § 8 Hauptsatzung Schmallenberg auf Aufstellung einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Werntrop

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt dem Antragsbegehren vom 11.11.2019 auf Aufstellung einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Werntrop im Moment aufgrund mangelnden derzeitigen Planungserfordernisses nicht stattzugeben.

2. Sachverhalt und Begründung:

Mit Datum 11.11.2019 liegt der Verwaltung ein Antrag eines Bürgers gem. § 24 Gemeindeordnung NRW (GO) und § 8 der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg vor.

Der Antrag ist dieser Verwaltungsvorlage als Anlage beigelegt.

Beantragt wird die Aufstellung einer sog. „Außenbereichssatzung“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Werntrop.

Ziel der Antragstellung soll die planungsrechtliche Begünstigung wohnbaulicher Nutzungen und Vorhaben in dieser im letzten Jahr im Zuge einer beitragsrechtlichen Klage gerichtlich festgestellten Außenbereichslage gem. § 35 BauGB sein.

Begründet wird der Antrag mit der städtischen Aufgabe zur Schaffung von (wohnbaulicher) Rechtssicherheit für die örtliche Bewohnerschaft durch Satzung, im vorliegenden Fall aufgrund des gerichtlich festgestellten „Splittersiedlungscharakters“ des Ortes durch Erlass einer Außenbereichssatzung.

Folgendes ist dazu festzustellen:

1. „Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ...“ (§ 1 Abs. 3 BauGB)

2. Mit der o.a. richterlichen Entscheidung besteht keine RechtsUNsicherheit, die es nach den unter „1.“ aufgeführten gesetzlichen Maßgaben zwingend auszuräumen gelte: Werntrop stellt eine Splittersiedlung im Außenbereich dar und unterliegt damit den einschlägigen Bestimmungen des § 35 BauGB.
3. Im Bedarfsfalle war und ist die Stadt stets bemüht, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bürgerliche Bauinteressen zu unterstützen.
4. Die bauleitplanerischen Kapazitäten der Stadtverwaltung sind derzeit mit den Planungen für aktuelle Bauwillige ausgeschöpft; erschwerend hinzu kommen momentan noch zeitintensive Arbeiten aufgrund diverser Eingaben zu aktuell laufenden oder auch bereits abgeschlossenen Bauleitplanverfahren. Unter diesen Vorzeichen wurde/musste in der Vergangenheit hinsichtlich der Bearbeitungsreihenfolge stets nach städtebaulicher Dringlichkeit respektive zeitlichem Eingang von Angelegenheiten entschieden/werden.
5. Im vorliegenden Fall ist eine städtebauliche Notwendigkeit – zumindest derzeit – nicht gegeben; zeitlich sollten ältere Planungsmaßnahmen, die in der Bearbeitung z.T. schon mehrfach „geschoben“ wurden bzw. werden mussten, im Sinne der Gleichbehandlung Vorrang vor „Neuzugängen“ wie dem vorliegenden Antragsbegehren genießen.

Fazit:

Dem Antragsbegehren sollte aus den vg. Gründen – zumindest bis auf Weiteres – nicht entsprochen werden.